

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

**E-Mail**Herrn  


GZ: WA 2-K 5404-2020/0002 (Bitte stets angeben)

25.11.2020

Ihr Antrag vom 23.06.2020  
Meine Präzisierungsbitte vom 13.07.2020  
Ihr Schreiben vom 27.07.2020  
Mein Schreiben vom 06.08.2020

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | Deutschland

Anlagen: 2

## Kontakt:

Wertpapieraufsicht  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123  
www.bafin.de

Sehr geehrter Herr 

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 23.06.2020 und Ihr Schreiben vom 27.07.2020. Nach Präzisierung Ihres Antrags begehren Sie die Übersendung sämtlicher interner und externen Unterlagen (d.h. Dokumente, Kommunikation, etc.) seit dem Jahre 2017 zu denjenigen Unternehmen des Wirecard-Konzerns, zu denen die BaFin Unterlagen hat.

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

In meinem Schreiben vom 06.08.2020 informierte ich Sie darüber, dass ich alle Fachreferate, denen Unterlagen zur Wirecard AG, der Wirecard Bank AG oder einem sonstigen Tochterunternehmen vorliegen, gebeten habe, die jeweiligen Aktenzeichen, mit einem Titel versehen, aufzulisten. Diese Liste sowie ein Organigramm der BaFin finden Sie diesem Schreiben beigelegt. Soweit im Folgenden von Wirecard gesprochen wird, entspricht dies der „Wirecard AG, Wirecard Bank AG und/oder sonstige Tochterunternehmen der Wirecard AG“.

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10

Anhand dieser Liste können Sie nun eine weitere Präzisierung Ihres Antrags vornehmen und entscheiden, ob Sie zu den in den jeweiligen Geschäftsvorgang befindlichen Unterlagen der Wirecard Informationszugang begehren oder nicht. Ich bitte Sie, mir diese Unterlagen unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen **konkret** zu benennen. **Hinweisen möchte ich auch darauf,**

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
ges-posteingang@bafin.de

**dass mit der Auflistung eines Geschäftsvorgangs in der beigefügten Liste noch keine Aussage darüber getroffen wird, ob Ihnen zu den darin befindlichen Unterlagen zu Wirecard unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen uneingeschränkter Informationszugang gewährt werden kann.**

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in der BaFin weitere Geschäftsvorgänge zu Wirecard vorhanden sind oder sein können, die Ihnen in der beigefügten Liste aus unterschiedlichen Gründen jedoch nicht benannt worden sind. Im Folgenden werde ich Ihnen erläutern, um welche Geschäftsvorgänge es sich hierbei handelt und weshalb eine Benennung derselbigen unterblieben ist:

#### 1. Parlamentarische Anfragen

Im Zusammenhang mit dem Wirecard-Komplex wurden bereits verschiedene parlamentarische Anfragen beantwortet. Diesbezüglich hat die BaFin auch Antwortvorschläge für das BM F erstellt. Dementsprechend werden in der BaFin hierzu auch Geschäftszeichen geführt. Die jeweiligen Fragestellungen sowie deren Beantwortung, soweit diese nicht der Geheimhaltung unterliegen, sind auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (siehe unter folgendem Link: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/2020-07-30-fragen-und-antworten-zum-fall-wirecard.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-30-fragen-und-antworten-zum-fall-wirecard.html)). Eine Aktualisierung dieser Übersicht erfolgt laufend. Da Sie durch Verfolgung des Links zu den diesbezüglich auch in der BaFin vorliegenden Informationen schnelleren, einfacheren und kostengünstigeren Zugang erhalten als Ihnen dieser im Rahmen des IFG-Antrags gewährt werden würde, wurde von einer Auflistung dieser Geschäftszeichen abgesehen.

Auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG weise ich hin.

#### 2. Benennung des Titels und/oder des Geschäftszeichens unterfällt der Geheimhaltung

Darüber hinaus existieren in der BaFin auch Geschäftsvorgänge, die Unterlagen zu Wirecard enthalten, bei denen bereits die Benennung des Titels und/oder des Geschäftszeichens der Geheimhaltung unterliegt. Dies ist beispielsweise in Fällen noch laufender Ermittlungen denkbar, wenn die Offenlegung des Geschäftszeichens und/oder Titels zu einer Gefährdung des Ermittlungserfolges führen könnte. Soweit durch eine teilweise Abstrahierung

des Titels und/oder Geschäftszeichens die Notwendigkeit der Geheimhaltung des Titels und/oder Geschäftszeichens umgangen werden konnte, ist eine solche Abstrahierung erfolgt.

Eine solche Abstrahierung bei Geschäftszeichen ist beispielsweise dann erfolgt, wenn diese eine

- a) Länderkennzeichnung einer ersuchenden ausländischen Behörde<sup>1</sup> (ersetzt durch: [Länderkennung]) oder
- b) Banknummer eines Instituts (ersetzt durch: [BAK-Nr des Instituts])

enthalten.

Soweit eine solche Abstrahierung des Geschäftszeichens und/oder Titels hingegen nicht möglich war und dieses demnach nur unter Bekanntgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen hätte aufgenommen werden können, sind diese Geschäftszeichen in der Liste nicht mit aufgenommen worden.

### 3. Prüfungen der Aufsichtstätigkeit der BaFin

Wie Sie sicherlich bereits der Medienberichterstattung entnehmen konnten, wird derzeit die Aufsichtstätigkeit der BaFin betreffend die Thematik Wirecard überprüft. Unter anderem soll ein Untersuchungsausschuss das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen betreffend Wirecard umfassend untersuchen (siehe genaueres unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/222/1922240.pdf>; Veröffentlichung des Auftrags im Rahmen des Dokumentes BT Drucksache 19/22996). Darüber hinaus prüfen auch europäische Institutionen wie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden: ESMA) die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der BaFin unter bestimmten Gesichtspunkten (siehe genaueres unter: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-assess-german-financial-reporting-system-following-wirecard-collapse>). Zu beachten ist, dass diese und weitere Geschäftsvorgänge zu unterschiedlichen Prüfungen der Aufsichtstätigkeit der BaFin keine inhaltliche Neubefassung seitens der BaFin mit dem Sachverhalt rund um Wirecard enthalten. Die darin befindlichen Unterlagen zu Wirecard sind vielmehr Teil anderer Geschäftsvorgänge bzw. spiegeln den Inhalt anderer Geschäftsvorgänge wider. Darüber hinaus

---

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen ausländischen Aufsichtsbehörden und der BaFin weisen wir darauf hin, dass die BaFin Informationen, die sie von ausländischen Aufsichtsbehörden erhält, nur dann offenlegen darf, wenn die jeweilige Behörde hierzu ihre Zustimmung erteilt.

ist zu berücksichtigen, dass es der BaFin nicht obliegt, die in diesen Geschäftsvorgängen durch die zu prüfende Behörde oder Institution getroffenen Prüfungsfeststellungen, an Privatpersonen weiterzugeben. Demnach wurde von einer gesonderten Auflistung dieser Geschäftsvorgänge abgesehen.

#### 4. Mitarbeit der BaFin in europäischen Gremien

Die BaFin ist in Gremien von Institutionen der Europäischen Union (EU) aktiv; exemplarisch zu nennen sind die Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) sowie die ESMA. Die Befugnis, über in diesem Zusammenhang erlangte/erstellte Informationen/Dokumente zu verfügen, liegt in der Regel bei den EU-Institutionen und nicht bei der BaFin. Geschäftszeichen, die die Arbeiten dieser Institutionen betreffen, wurden daher nicht in die Übersicht aufgenommen.

#### 5. § 4d Abs.5 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (im Folgenden: FinDAG)

Nach § 4d Abs. 5 FinDAG findet das IFG keine Anwendung auf Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren. Demnach sind die Geschäftsvorgänge, die Unterlagen zu Wirecard enthalten, aber über die Hinweisgeberstelle der BaFin eingegangen sind, in der Übersicht nicht aufgelistet.

#### 6. Geschäftsvorgänge betreffend das Referat WA 17 „Ordnungswidrigkeitenverfahren“

Das Referat WA 17 ist Teil der Abteilung WA 1 „Grundsatzfragen, Transparenz, Ordnungswidrigkeitenverfahren“ der Wertpapieraufsicht und ist u.a. zentral zuständig für die Durchführung von Bußgeldverfahren einschließlich der Ergreifung verwaltungsrechtlicher (Sanktions-)Maßnahmen für Verstöße gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz (im Folgenden: WpHG), Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (im Folgenden: WpÜG), Wertpapierprospektgesetz (im Folgenden: WpPG), Vermögensanlagegesetz (im Folgenden: VermAnlG) und der in Bezug genommenen EU-Verordnungen sowie für die (öffentliche) Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen im Geschäftsbereich der Wertpapieraufsicht.

Anträge auf Informationszugang in die Bußgeldakten, welche im für OWiG-Verfahren zuständigen Referat WA 17 geführt werden, richten sich regelmäßig nicht nach dem IFG, sondern nach den einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften. Diese gehen nach § 1 Abs. 3 IFG den Anspruchsgrundlagen des IFG vor. Hierzu zählt insbesondere § 49b OWiG i.V.m. § 475 StPO.

Zum Schutz der Verfahren und der Verfahrensbeteiligten erfolgt - mit Ausnahme der Bekanntmachungsverfahren zu Maßnahmen/Sanktionen - grundsätzlich keine Auskunft darüber, ob entsprechende Vorgänge vorliegen.

Die Bekanntmachung zu dem Vorgang WA 17-Wp 3107-2020/0051 finden Sie unter:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c\\_neu\\_124\\_WpHG/meldung\\_200729\\_wirecard\\_ag\\_zwangsgeldandrohung.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c_neu_124_WpHG/meldung_200729_wirecard_ag_zwangsgeldandrohung.html)

Die Bekanntmachung zu dem Vorgang WA 17-Wp 3107-2019/0016 finden Sie unter:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c\\_neu\\_124\\_WpHG/meldung\\_190923\\_wirecard\\_ag\\_geldbussen.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c_neu_124_WpHG/meldung_190923_wirecard_ag_geldbussen.html)

#### 7. Netto-Leerverkaufspositionen betreffend die Wirecard AG

Nach der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (im Folgenden: EU-LeerverkaufsVO) sind nach Art. 5 Abs. 2 EU-LeerverkaufsVO signifikante Netto-Leerverkaufspositionen (NLP) in Aktien, welche durch natürliche oder juristische Personen gehalten werden, an die BaFin als zuständige Behörde zu melden. Demnach liegen auch diesbezüglich entsprechende Meldungen in der BaFin vor, nämlich die NLP von Meldepflichtigen in Bezug auf die Aktie der Wirecard AG. Gleichwohl wurde von einer Auflistung selbiger abgesehen. Denn Art. 6 EU-Leerverkaufs-VO sieht eine Verpflichtung zur Offenlegung von Netto-Leerverkaufspositionen vor, sobald eine NLP den Schwellenwert von 0,5 % des ausgegebenen Aktienkapitals des betreffenden Unternehmens erreicht oder unterschreitet. Demnach werden die NLP, die diese Offenlegungsschwelle erreichen oder unterschreiten, veröffentlicht und sind im Bundesanzeiger

abrufbar unter Kapitalmarkt > Leerverkäufe oder unter folgendem Link im Schnellzugriff:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/nlp??>

Auch hier gilt, dass Sie durch einen Abruf im Bundesanzeiger zu den diesbezüglich auch in der BaFin vorliegenden Informationen schnelleren, einfacheren und kostengünstigeren Zugang erhalten als Ihnen dieser im Rahmen des IFG-Antrags gewährt werden würde, so dass von einer Auflistung abgesehen wurde.

Auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG weise ich hin.

NLP, die diese Offenlegungsschwelle nicht erreichen oder unterschreiten, liegen ausschließlich der BaFin vor; trotz dessen sind auch diese Meldungen in der Liste nicht aufgeführt, da diese über die Meldeplattform der BaFin, das MVP-Portal, eingehen und keinem konkreten Geschäftszeichen zugeordnet werden. Ich bitte um Hinweis, sollten Sie dazu genauere Informationen begehren.

#### 8. Meldungen betreffend Eigengeschäfte von Führungskräften

Nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (im Folgenden: MAR) sind die darin definierten Eigengeschäfte von Führungskräften u.a. der zuständigen Behörde zu melden. Demnach liegen auch Geschäftsvorgänge in der BaFin vor, die Meldungen betreffend Eigenschäfte von Führungskräften von Wirecard betreffen. Da diese Geschäfte jedoch gem. Art. 19 Abs. 3 MAR auch zu veröffentlichen sind, wurden auch die diesbezüglich in der BaFin geführten Geschäftszeichen nicht aufgelistet. Sie können die veröffentlichten Eigengeschäfte der Führungskräfte unter anderem im Unternehmensregister unter folgendem Link abrufen und so schnelleren, einfacheren und kostengünstigeren Zugang als im Rahmen des IFG-Antrags erlangen:

<https://www.unternehmensregister.de/ureg/>

Auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG weise ich hin.

#### 9. Weitere Geschäftszeichen

Darüber hinaus liegen in der BaFin weitere Geschäftsvorgänge vor, die Unterlagen zu Wirecard enthalten (können), und demnach bislang von Ihrem Antrag erfasst sind. Gleichwohl ist eine Auflistung dieser Geschäftszeichen unterblieben, da ich bislang davon ausgehe, dass diese Geschäftsvorgänge nicht Ihrem Informationsbegehren entsprechen und durch die Nichtauflistung die Übersichtlichkeit der Liste gewahrt werden soll. Diese Geschäftsvorgänge werden Ihnen im Folgenden kurz und abstrakt beschrieben. Für den Fall, dass die getroffene Annahme unzutreffend sein sollte und die Geschäftsvorgänge tatsächlich Ihrem Informationsbegehren entsprechen, soll es Ihnen diese Beschreibung ermöglichen, auch zu diesen Unterlagen Informationszugang zu begehren.

a) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat VBS 1

Das Referat VBS1 ist für Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes, das Verbraucherschutzforum und den Verbraucherbeirat zuständig. Es liegen einzelne Vorgänge vor, in denen Anleger allgemeinen Unmut zur Kursentwicklung der Wirecard-Aktie und der Arbeit der BaFin geäußert und sich teilweise darüber beschwert haben, dass die BaFin den „Betrug bei Wirecard“ nicht verhindert habe. Auch liegen Beschwerden zu (vermeintlich) fehlerhaften Risikoeinstufungen auf den Basisinformationsblättern verschiedener Emittenten von auf die Wirecard AG bezogenen Zertifikaten vor. In einem weiteren Vorgang wird eine Auswertung einer Internetrecherche dargestellt, in der Erkenntnisse zur Bereitstellung von Informationen nach § 33 Abs. 2 Satz 4 ZKG (Antrag auf Abschluss eines Basiskontos) auf den Internetseiten von Kreditinstituten, die sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten erboten haben, zu erlangen. Die Wirecard Bank AG war eines von vielen Instituten, die Gegenstand der Internetrecherche waren. Zudem wurde das Thema Wirecard aufgrund der Presseberichterstattung in der Sitzung des Verbraucherbeirats am 15.07.2020 erörtert.

b) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat VBS 2

Das Referat VBS2 ist für die Verbrauchertrendanalyse, Verbraucheraufklärung und das Verbrauchertelefon zuständig. Die BaFin bietet Verbrauchern ein Verbrauchertelefon an, dessen Tätigkeit ein von der BaFin beauftragtes Dienstleistungsunternehmen ausübt. Das Dienstleistungsunternehmen fasst nach Ablauf eines jeden Monats

die thematischen Schwerpunkte des Anrufgeschehens in einem Bericht zusammen und stellt diesen der BaFin sodann zur Verfügung. In einzelnen Berichten befinden sich mitunter Informationen, dass Anleger Anfragen oder ihren Unmut zur Kursentwicklung der Wirecard-Aktie geäußert und teilweise auch eine „Kursmanipulation“ vermutet haben. Auch eine angeblich erschwerte Möglichkeit, Wirecard AG-Aktien nach einem Kurseinbruch über die eigene Hausbank zu veräußern, ist ein Thema gewesen. Zudem stellt das Dienstleistungsunternehmen in einem monatlichen Bericht (für Juni 2020) dar, dass es Unmutsäußerungen von Kunden der Wirecard Bank AG gegeben habe. Über diese Unmutsäußerungen, mit denen sinngemäß die fehlende Möglichkeit an der Teilnahme am Zahlungsverkehr beanstandet wurde, hat das Dienstleistungsunternehmen die BaFin am 25.06. und 26.06.2020 auch ad hoc unterrichtet. Diese Unterrichtung war Anlass zur Anfertigung einer Sprachregelung zum Umgang mit solchen Unmutsbekundungen gegenüber Verbrauchern, die die BaFin dem Dienstleistungsunternehmen am 26.06.2020 zur Verfügung stellte. Ferner gibt es Korrespondenz mit dem Dienstleistungsunternehmen, in dem die BaFin die Reichweite des Beratungsmandats der Verbraucherzentralen darstellt. Anlass war eine angebliche Anfrage eines Aktionärs der Wirecard AG.

c) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat VBS 3

Das Referat VBS3 bearbeitet bei der BaFin eingereichte Beschwerden von Kunden beaufsichtigter Institute und Unternehmen, soweit diese nicht das Wertpapiergeschäft betreffen. Dies gilt auch für Beschwerden gegen die Wirecard Bank AG. Die Beschwerden werden im Rahmen und nach Maßgabe des § 4b FinDAG bearbeitet. Die Beschwerden werden unter dem Geschäftszeichen VBS 3- QB 4301 geführt. Gegenstand dieser Beschwerden sind Probleme bei der Abwicklung der Bankgeschäfte in ihrem konkreten Einzelfall. Die Eingaben betreffen im Wesentlichen dabei u.a. die Kontenführung, die Sperrung von Bank- oder Kreditkarten, die Pfändungsbearbeitung oder die Durchführung und Laufzeit von Überweisungen. Vereinzelt gibt es auch Eingaben, in denen Einsender vortrug, sie hätten als Opfer betrügerischer Handlungen Zahlungen an Kunden der Wirecard Bank AG geleistet.

d) Geschäftsvorgänge betreffend die Referate VBS 5/VBS6/VBS8



Die Referate VBS5/VBS6/VBS8 üben die operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht über Kreditinstitute in ihrer Eigenschaft als Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus. Bestandteil dieser Aufsicht ist auch die Bearbeitung von Wertpapierbeschwerden, die Kunden dieser Kreditinstitute bei der BaFin einreichen. Die Beschwerden gegen die Kreditinstitute werden unter den Geschäftszeichen VBS [5, 6, 8]-QB 4101 geführt. Einzelne Beschwerden weisen einen Bezug zur Aktie der Wirecard AG auf. Inhalt der Eingaben sind insbesondere die Kursstellung oder Kündigung von Zertifikaten bzw. Optionsscheinen auf die Wirecard AG als Basiswert durch die Emittenten oder Störungen auf Seiten einzelner Kreditinstitute bei der Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Aktien der Wirecard AG.

Die Beschwerden werden im Rahmen und nach Maßgabe des § 4b FinDAG bearbeitet.

Im Referat VBS8 liegt ferner ein institutsübergreifender Vorgang vor. In diesem wurden Kreditinstitute, die über Erlaubnisse zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen verfügen, routinemäßig befragt, ob sie Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringen. In die Abfrage war auch die Wirecard Bank AG einbezogen. Das Institut hat erklärt, diese Dienstleistungen nicht zu erbringen. Der Vorgang wurde unter dem Geschäftszeichen VBS8-Wp 5400 geführt.

e) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat VBS 7

Das Referat VBS7, in dem die operative Missstandsaufsicht und die Produktintervention angesiedelt sind, bearbeitet auch Beschwerden oder Anfragen von Anlegern zu am Finanzmarkt gehandelten Finanzinstrumenten und zum Anlegerschutz allgemein. Dies gilt auch für Aktien und darauf bezogene Derivate der Wirecard AG. Im konkreten Fall handelte es sich um eine Anfrage zum Anlegerschutz bei Kurssturz und Verfall eines Hebelzertifikats auf die Wirecard AG.

f) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat WA 34 „Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute III“

Das Referat WA 34 ist Teil der Abteilung WA 3, Finanzdienstleistungsinstitute und Organisationspflichten, der Wertpapieraufsicht. In

diesem gehen Beschwerden von Anlegern ein, die sich gegen ausländische Wertpapierfirmen richten. Hinsichtlich dieser Beschwerden kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass, was sehr selten vorkommt, der Beschwerdeführer einen Kontoauszug beilegt, auf dem die Abwicklung der Einzahlung seines Spekulationsbetrages dokumentiert ist. Hier ist es möglich, dass die Einzahlung zahlungsverkehrstechnisch neben anderen Unternehmen auch über „Wirecard“ abgewickelt worden sein könnte.

g) Geschäftsvorgänge betreffend die Investmentaufsicht

In der Abteilung WA 4, die Investmentaufsicht, die Teil der Wertpapieraufsicht ist, sind zwei Geschäftsvorgänge zu der Fragestellung „Investition in Wirecard- Aktien über Delta 1- Zertifikate durch DWSFonds – Verletzung der Emittentengrenze nach § 206 Abs. 1 KAGB?“ vorhanden, welche im Rahmen einer Presseanfrage beantwortet wurden. Dabei bezogen sich die Anfragen jedoch nicht auf die Wirecard AG an sich, sondern hatten lediglich das Wirecard-Exposure einzelner Investmentvermögen sowie die Einhaltung von Anlagegrenzen (u.a. § 206 Abs. 1 KAGB) zum Gegenstand.

h) Geschäftsvorgänge in der Institutsaufsicht betreffend kreditgebender Institute

Die BaFin ist gem. § 6 Abs. 1 Kreditwesengesetz die zuständige Aufsichtsbehörde für weitere Institute. Diese Institute fungierten teilweise als Kreditgeber gegenüber Gesellschaften der Wirecard Gruppe. Einschränkung ist darauf hinzuweisen, dass die bedeutenden Institute, welche ebenfalls kreditgebende Banken waren, unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen und die BaFin nicht die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Kreditwesengesetzes ist. Hinsichtlich der bedeutenden Institute muss ich Sie daher bitten, sich direkt an die Europäische Zentralbank zu wenden. Die Namen der bedeutenden Institute können unter folgendem Link eingesehen werden, siehe URL: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.listofsupervisedentities202009.en.pdf>

Die BaFin als zuständige Behörde über weniger bedeutende Institute hat im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben nach dem Kreditwesengesetz entsprechende Gespräche und Auskunftersuchen rund um die Wirecard-Engagements von kreditgebenden Instituten geführt bzw.

gestellt. Die BaFin hat insbesondere thematisiert, ob die aufsichtlichen Kapitalanforderungen der kreditgebenden Institute weiterhin eingehalten werden und ob aus aufsichtlicher Sicht eine angemessene Risikovorsorge gebildet wurde.

Da diese Vorgänge nur einen mittelbaren Bezug zu Wirecard aufweisen und grundsätzlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der kreditgebenden Institute darstellen, ist eine Auflistung dieser Geschäftszeichen unterblieben.

- i) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat GIT 2 „Operative Aufsicht über Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute“

In der beigefügten Liste finden Sie bereits verschiedene Geschäftsvorgänge des Referats GIT 2, welches Teil der Gruppe IT-Aufsicht der Bankenaufsicht ist. Da die Unternehmen der Wirecard darüber hinaus in verschiedenen Funktionen für (andere) Unternehmen im Zahlungsverkehr tätig sind, existieren auch in weiteren Akten anderer Unternehmen einige Sachverhalte mit Bezug zu Wirecard, etwa wenn Unternehmen in Erlaubnisverfahren auf Kooperationen mit der Wirecard Bank AG hingewiesen haben und hierzu auch die Vertragsvereinbarungen eingereicht haben. Da bereits diese Aktenzeichen und deren Titel möglicherweise Rückschlüsse auf bestehende Kooperationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von mindestens zwei Unternehmen ermöglichen und daher nicht herausgegeben werden können und angesichts der nur indirekten Beteiligung von Wirecard in diesen Verfahren, wurde von einer Auflistung dieser Vorgänge abgesehen.

- j) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat ZR 5 „Rechtsreferat für Umlage und ZKG, Kompetenzstelle Straf- und Zivilrecht, Hinweisgeberstelle“

Das Referat ZR 5, welches Teil der Zentralen Rechtsabteilung des Geschäftsbereichs „Innere Verwaltung und Recht“ ist, ist in der BaFin unter anderem für den Bereich Amtshaftung zuständig. In diesem Zusammenhang gingen im Referat Eingaben und Klagen von Privatpersonen bzw. für diese handelnden Rechtsanwälte ein, welche Aktienverluste bezüglich Wirecard AG erlitten haben und diese von der BaFin ersetzt haben wollen. Die Schadensersatzforderungen werden unter dem Aktenzeichen ZR 5-QR 9000-2020/xxxx geführt.

k) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat WA 11 „Gesetzgebung und Grundsatzfragen WA“

Neben den in der Liste des Referats WA 11 bereits genannten Geschäftsvorgängen gibt es in diesem Referat einen Geschäftsvorgang, der allgemeine aufsichtsrechtliche Fragestellungen betrifft und keinen unmittelbaren Bezug zur Wirecard AG und den verbundenen Unternehmen aufweist. In diesem Vorgang befindet sich hinsichtlich Wirecard lediglich ein Hinweis auf die Kooperation von Wirecard mit Alibaba und Tencent. Die Information über die beschriebene Kooperation ist bereits öffentlich bekannt.

Auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG weise ich hin.

l) Geschäftsvorgänge betreffend das Referat SR 3 „Finanztechnologische Innovation“

In der beigefügten Liste finden Sie bereits einen Geschäftsvorgang betreffend das Referat SR 3, welches Teil der Organisationseinheit „Strategie und Risiko“ ist. Darüber hinaus existieren in diesem Referat zwei weitere Geschäftsvorgänge, in denen Wirecard eine namentliche Erwähnung findet. Ersterer enthält Arbeiten bzgl. des Entwurfs des eWpG- E (elektronisches Wertpapiergesetz- Entwurf). In diesem Vorgang wird der Wirecard-Komplex durch einen Dritten zur Generierung von Aufmerksamkeit in eigener Sache namentlich benannt. Letzterer enthält einen öffentlich zugänglichen Newsletter, in dem die BaFin-Tech 2019 erwähnt wird. Ein weiteres Thema dieses Newsletters sind erste Untersuchungsergebnisse bei Wirecard. Eine Bearbeitung des Wirecard-Komplexes erfolgte in beiden Vorgängen jedoch nicht.

Gegenwärtig gehe ich nicht davon aus, dass im Rahmen des IFG-Antrags die Vorlage der unter a)-l) skizzierten Informationen gewünscht ist. Andernfalls bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

## 10. Weitere Hinweise

Informieren möchte ich auch darüber, dass oftmals mehrere Stellen in der BaFin mit demselben Geschäftsvorgang befasst sind. Diese Geschäftsvorgänge wurden in der beigefügten Übersicht zum Teil lediglich durch das fe-

derführende Referat aufgenommen, zum Teil finden sich in der Übersicht jedoch auch unterschiedlich bezeichnete Geschäftsvorgänge, die darin befindlichen Unterlagen zu Wirecard können jedoch auch Doppelungen zu anderen Geschäftsvorgängen aufweisen. Eine solche ggf. doppelte Auflistung kann schon allein deswegen nicht vermieden werden, weil identische Unterlagen teilweise auch unter unterschiedlichen Gesichtspunkten bearbeitet werden müssen.

Bereits in meinem letzten Schreiben vom 06.08.2020 habe ich Sie darüber informiert, dass aufgrund des Umfangs Ihres Informationsbegehrens bei der Erstellung der beigefügten Liste viele verschiedene Stellen einzubinden waren. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden bzw. es ist vielmehr davon auszugehen, dass seit der internen Abfrage betreffend die Auflistung der beigefügten Geschäftsvorgänge weitere Geschäftsvorgänge betreffend Wirecard erstmalig angelegt wurden, die in der beigefügten Übersicht noch nicht enthalten sind.

Ich erbitte Ihre Rückmeldung bis zum 22.12.2020.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

